

der ganz oben auf die Tagesordnung setzen. Und noch eine große Hilfe kann das Ausland leisten: Spenden zur Verteidigung der vielen „unbekannten“ Todeshäftlinge. Denn 18 der Todesstrafestaaten haben kein Rechtshilfesystem mit staatlichen Verteidigern für die Todeskandidaten in Berufungsverfahren. Und die Staaten, die prinzipiell Rechtshilfe leisten, stellen dafür nur begrenzte Mittel zur Verfügung.

Konrad Ege

Software als „geistiges Eigentum“

Weitgehend unbemerkt sowohl von den Wächtern der deutschen Sprache als auch von der politischen Öffentlichkeit erlangte ein Wort, das es wirklich nicht verdient, den Charakter einer Selbstverständlichkeit: „geistiges Eigentum“. Mit dem Beitritt der Bundesrepublik zum TRIPS-Abkommen der Welthandelsorganisation, das „handelsbezogene Aspekte des geistigen Eigentums“ regelt, erreichte es sogar offiziellen Status.¹

Daß Geistiges kein Eigentum sein kann, dafür ist das Bewußtsein weitgehend abhanden gekommen: Weder impliziert seine Nutzung den Ausschluß anderer Nutzungen noch ist es möglich, es zurückzufordern, nachdem man es

einmal in Umlauf gebracht hat. „Geistiges Eigentum“ ist nicht nur ein widersinniger Begriff, sondern er erzeugt auch eine Scheinklarheit hinsichtlich des Verhältnisses der Urheber geistiger Schöpfungen zu ihren Produkten. Als ob der Begriff des Eigentums, der selber doch erst durch das Recht zu begründen wäre, als quasi natürliche Erklärung für andere Verhältnisse dienen könnte.

Um die Schöpfer von sprachlichen, musikalischen und bildnerischen Werken sowie von technischen Artefakten und Verfahren zu honorieren oder zu schützen, bedarf es eines derartigen Konzeptes nicht. Dabei kann es doch immer nur darum gehen, die Ansprüche der „Produzenten“ gegen das allgemeine Interesse am geistigen und wirtschaftlichen Fortschritt abzuwägen – wobei gewährte Kompensationen durchaus auch die Funktion haben, Individuen zu schöpferischen Leistungen zu motivieren. Die dazu geschaffenen rechtlichen Vorkehrungen bestehen im wesentlichen darin, zeitlich befristete und mit gewissen Einschränkungen im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt versehene Monopole auf die Nutzung der betreffenden Schöpfungen zu verleihen. Das ist der generelle Inhalt von Urheberrechten und Patenten. Gerade die Form der Befristung und der Einschränkungen deutet aber darauf hin, daß es sich um vom Eigentum zu unterscheidende Sachverhalte handelt.

Die Karriere des Begriffs „geistiges Eigentum“ ist allerdings kein Zufall: Sie steht im Zusammenhang des weltweit vor allem im Rahmen von internationalen Organisationen wie der WTO, der OECD und auch der EU vorangetriebenen Versuchs, immer weitere Lebensbereiche der kapitalistischen Verwertung zu unterwerfen. Die Privatisierung von bisher öffentlich betriebenen Sektoren wie der Eisenbahn, der Post, der Telekommunikation und schließlich auch des Bildungswesens stellt eine Seite dieses Prozesses dar – die Entdeckung immer neuer Gegenstände, die angeblich Eigentum darstellten, eine andere.

1 TRIPS steht für Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights. Der TRIPS-Rat der WTO ist ein Unterorgan der Ministerkonferenz bzw. des Expertenrats auf Beamtenbene – so wie der Rat für Warenhandel und der Rat für Dienstleistungen.

Den letzten prominenten Fall bildete die Patentierbarkeit von Genen und ganzen Organismen, Gegenständen also, die als menschliche Schöpfungen zu bezeichnen von einer gewissen Verwirrung zeugt.²

Während der Eigentumsbegriff sich imperialistisch ausdehnt, fallen die letzten Schranken einer ungehemmten privaten Verfügung über die staatlich verliehenen Monopole. Die Vorbehalte, denen in vielen Staaten bisher z. B. pharmazeutische Patente im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt unterlagen, sollen nach dem Willen der WTO fallen – mit zum Teil katastrophalen Folgen für die medizinische Versorgung der Bevölkerung.³

Standortschutz?

Der nächste Kandidat, der dem verschärften Verwertungsdruck zum Opfer fallen soll, ist schon ausgemacht: die Software. Diese genießt längst weltweit die Privilegien des Urheberrechts. Das TRIPS-Abkommen (Art. 10) und die damit übereinstimmenden nationalen Gesetze stellen sie bisher der Literatur gleich; womit zwar ihre konkreten programmiersprachlichen Gestalten, nicht jedoch die Konzepte, auf denen diese beruhen, in den Genuß eines staatlich garantierten Monopols kommen. Eine Programmidee neu zu implementieren ist so wenig verboten wie eine Romanidee zu übernehmen und in eigenen Worten neu auszuführen. Doch genau damit soll es bald vorbei sein, bzw. ist es teilweise schon vorbei, ohne daß eine größere Öffentlichkeit davon Notiz genommen hätte.⁴

Der Patentschutz auf Programmideen ist in den USA schon seit nahezu zwei

Jahrzehnten an der Tagesordnung. In Europa verbieten das bisher zwar die Europäische Patentübereinkunft (Art. 52(2)) und die entsprechenden nationalen Gesetze (z. B. §1(3) Patent-Gesetz), doch die Praxis der Patentämter und der Rechtsprechung hat diesen Grundsatz längst ausgehöhlt.

Als Einfallstor für Abweichungen erwies sich die in der Übereinkunft bzw. im Patentgesetz zu findende Formulierung, daß Programme für Datenverarbeitungsanlagen nur „als solche“ von der Patentierbarkeit ausgenommen seien. Da die Ausführung eines Programms auf einem Rechner immer physikalische bzw. technische Prozesse involviert, etablierte sich der Brauch, die Funktionsweise von Software in Patentschriften so zu beschreiben, als ob hier vom Einsatz beherrschter Naturkräfte die Rede wäre und damit eine patentierbare technische Lehre vorläge. Daß die Konzepte, auf denen Computerprogramme beruhen (genaugenommen handelt es sich dabei um mathematische Gebilde bzw. Verfahren der geistigen Arbeit oder Präsentation von Information), zu den intellektuellen Gemeingütern gehören, auf deren Nutzung Privilegien zu vergeben dem allgemeinen Interesse widerspricht, geriet aus den Augen.

Daß hier ein Kategorienfehler die Gestalt von Akten der Exekutive und sogar der höchstrichterlichen Rechtsprechung angenommen hatte, das bot schließlich der Europäischen Kommission ein Alibi bei dem Versuch, die solcher Verirrung entgegenstehenden Grundsätze gleich ganz abzuschaffen: In einem Grünbuch⁵ und einer Mitteilung⁶ setzt sie sich dafür ein, die der Pa-

2 Vgl. Florianne Koechlin (Hg.), *Das patentierte Leben: Manipulation, Markt und Macht*, Zürich 1998.

3 Vgl. Martine Bulard, *Wer bestimmt den Preis des Lebens? Nachrichten vom biologisch-medizinischen Komplex*, in: „Le Monde diplomatique“, 1/2000, S. 12-13.

4 Vgl. Rainer Fischbach, *Gewerblicher Rechtsschutz: Europäisches Patentrecht im Umbruch*, in: „iX“, September 1999, S. 96-99.

5 Europäische Kommission, *Förderung der Innovation durch Patente: Grünbuch über das Gemeinschaftspatent und das Patentsystem in Europa*, Juni 1997.

6 Europäische Kommission, *Förderung der Innovation durch Patente: Folgemaßnahmen zum Grünbuch über das Gemeinschaftspatent und das Patentsystem in Europa*, Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Patentamt und den Wirtschafts- und Sozialausschuß, 12. Februar 1999.

entwertbarkeit von Softwareverfahren entgegenstehenden Rechtsbestimmungen zu streichen. Entsprechende Schritte wie z. B. ein Richtlinienentwurf stehen dieses Jahr auf ihrer Agenda. Der ursprüngliche Plan, sich dieses Vorhaben schon im Rahmen des Treffens der Signatarstaaten der Europäischen Patentübereinkunft im letzten Juni absegnen zu lassen, scheiterte an der Haltung Frankreichs, dessen Vertreter die Problematik zuerst genauer untersucht wissen wollten.

Zustimmung findet das Vorhaben vor allem von Seiten derer, die bisher schon die Mehrzahl der softwarebezogenen Patente zugesprochen bekamen: Konzerne wie IBM, Microsoft, Siemens etc., auf deren Expertise die Kommission auch vor allem zu bauen scheint. Kein Wunder, daß der ZVEI (Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie) sich mit gleichlautenden Forderungen an die Seite der Kommission stellt. Die Argumentation der Kommission und ihrer Mitstreiter ist dabei äußerst schlicht: In den USA gäbe es Softwarepatente und die USA hätten eine starke Softwareindustrie; folglich bräuchten „wir“ auch Softwarepatente – ein Erfordernis der „Informationsgesellschaft“ und natürlich des „Technologie-Standortes“ Europa.

Ordnungspolitische Sorglosigkeit

Bemerkenswert ist, neben dem gewalttätigen Umgang mit der Logik, vor allem die ordnungspolitische Sorglosigkeit, mit der die Kommission operiert. Jenseits der Problematik nach der korrekten begrifflichen Einordnung der Software und der Verpflichtung, intellektuelle Gemeingüter von exklusiven Ansprüchen frei zu halten, sollte sich wenigstens die Frage nach der ordnungspolitischen Angemessenheit von staatlich gewährten Monopolen in einem Wirtschaftszweig, der ohnehin zum Monopol tendiert, stellen. Das berührt auch einen blinden Fleck der gegenwärtigen De-

batte über monopolistische Strukturen in der Informationswirtschaft: Die Position, die z. B. Microsoft auf dem Gebiet der Betriebs- und Anwendungssoftware für Desktop-Systeme einnimmt, ist weder die Folge einer besonderen Genialität noch einer besonderen Bösartigkeit ihres Gründers, sondern von strukturellen Gesetzmäßigkeiten der Informationswirtschaft.

Öffentliche Interessen?

Standard-Software gehört zu einer Produktkategorie mit ausgeprägten Unteilbarkeiten und Externalitäten. Ersteres bedeutet, daß ein einziger Anbieter ein bestimmtes Volumen solcher Produkte immer kostengünstiger herstellen kann als mehrere. Im Falle der Software liegt die Ursache darin, daß die Kosten der Softwareproduktion vor allem fixe Kosten, während die variablen Kosten pro Kopie verschwindend sind – weshalb eine marktbeherrschende Stellung in diesem Sektor einer Lizenz zum Geld drucken gleich kommt. Daß unter Konkurrenzbedingungen ein Unternehmen – welches, ist eher zufällig – diese Position erreicht, ist unausweichlich. Die Alternative wären oligopolistische Absprachen.

Die Externalitäten zerfallen in zwei Arten, deren erste das Monopol stützt und deren zweite ihm schadet – und deshalb Gegenstand eines wachsenden Arsenalens von Verboten ist: Erstens wächst der Nutzen und damit auch die Attraktivität einer Software mit ihrer Verbreitung, zweitens entstehen Kopien von Software nicht nur nahezu kostenlos sondern geradezu zwangsläufig im Rahmen ihres Einsatzes. Naheliegend sind auch Verbesserungen und Reimplementierungen von Programmen, sofern die dazu erforderlichen Unterlagen verfügbar sind. Urheberrechtliche und patentrechtliche Ansprüche auf Software kommen also einem Externalitätsverbot gleich, das grundsätzlich die Position von Monopolisten stärkt.

Software, vor allem jedoch Standardsoftware besitzt Merkmale eines öffentlichen Gutes. Sie stellt eine Infrastruktur dar, die in vieler Hinsicht den öffentlichen Wegen vergleichbar ist. Sie in wachsendem Umfang der exklusiven Verfügung durch Kapitalverwertungsinteressen zu überlassen, schadet der öffentlichen Wohlfahrt. Zu den Geschädigten zählen jedoch auch die kleineren Softwareunternehmen, denen Patentansprüche der Konzerne zunehmend die Bewegungsfreiheit rauben. Die wachsende Zahl von Patentanmeldungen durch die großen Spieler auf diesem Markt deutet darauf hin, daß diese darin eine Waffe zur Verteidigung ihrer marktbeherrschenden Positionen sehen. Wer sich keine leistungsfähige Patent- und Rechtsabteilung leisten kann, wird das Softwaregeschäft dagegen zunehmend als riskant empfinden.

Die generelle Patentierbarkeit von Softwarekonzepten schafft keinesfalls, wie die Kommission behauptet, Rechtssicherheit, sondern verschärft die schon existierende Unsicherheit. Ein fundamentales methodisches Problem der Patentprüfung im Softwarebereich besteht darin, daß der Stand der Technik hier völlig unzureichend dokumentiert ist. Zudem zitieren Patentschriften frühere Resultate meist nur lückenhaft. Andererseits steht der wachsenden Zahl von Anmeldungen kein entsprechend verstärktes qualifiziertes Personal der Patentämter gegenüber. Ein Übriges tut die von vielen Seiten geschürte Erwartung einer freizügigen Erteilungspraxis. Gerade die US-Erfahrungen sind hier wenig ermutigend. Ein Vorhaben, das geeignet ist, eine Inflation von Ansprüchen mit teilweise desaströsen Folgen für Dritte auszulösen, ohne für deren sorgfältige Prüfung sorgen zu können, ist unsittlich. Es wäre an der Zeit, die Stellung der Software zu klären, ohne weitere Begriffsverwirrung zu betreiben und das Kriterium der öffentlichen Wohlfahrt zu verdrängen.

Rainer Fischbach

Ausstiegsillusionen

Das Verbot der Wiederaufarbeitung zum 1. Januar 2000 war eines der ehrgeizigen Ziele des grünen Bundesumweltministers Jürgen Trittin. Vor einem Jahr wurde er nach heftiger Intervention der Stromkonzerne von Bundeskanzler Gerhard Schröder ausgebremst. Seitdem wird beim Atomausstieg weiter auf den Konsens gesetzt. Im Zentrum der Auseinandersetzung standen in der Folgezeit die Laufzeiten der 19 bundesdeutschen Atommeiler. Bis Ende des Monats solle ein kompromissfähiges Papier ausgehandelt werden, vereinbarten die vier großen Atomstromer Veba, Viag, RWE und EnBW mit Bundeskanzler Gerhard Schröder am 4. Februar.

Den grün-grünen Konflikt organisierte einzig der niedersächsische Landesverband. Auf einem Sonderparteitag am 6. Februar 2000 in Celle erhob man Forderungen, die von der Konsensstrategie abweichen: statt des Bestandschutzes für den atomaren Kraftwerkspark – dafür steht die Formel 30+3 (dreißig Jahre Laufzeit und drei Jahre Übergangsfrist für die ältesten Meiler bis zu deren Abschaltung) – wurde die Stilllegung von mindestens drei AKWs noch in dieser Legislaturperiode gefordert. Und weiter: die Stilllegung der Kraftwerke dürfe nicht zu Zugeständnissen im Bereich der nuklearen Entsorgung führen. Bauern aus Lüchow-Danenberg waren mit ihren Traktoren nach Celle gefahren, um gegen den Atomkurs von Rot-Grün zu protestieren. Aber bildet die Bewegung noch mehr als die Kulisse für parteipolitische Winkelzüge? Auffällig ist jedenfalls, wie wenig entwickelt die Reflexion über die eigene Rolle seit dem Regierungsantritt des Schröderkabinetts ist.

Hinterher weiß man es natürlich immer besser. Und zu den Besserwissern gehört notorisch auch die Anti-AKW-Bewegung. „Konsens ist Nonsens“ lautet ihre Parole schon von jeher. Das galt